

Anfang 2026: Steuerliche Vorabpauschale wird bei thes. Fonds fällig.

Wann wird eine steuerliche Vorabpauschale für Fonds/ETFs berechnet?



Gottfried Urban
Geschäftsführer
Dipl. Bankbetriebswirt

Das **Chartbild der Woche** zeigt die Methodik der Berechnung der Vorabpauschale für die Besteuerung von Investmentfonds und ETFs für 2023 und lässt sich auch auf das Jahr 2025 bzw. 2026 übertragen. In der kleinen Tabelle ist der durch das Bundesministerium für Finanzen festgelegten Basiszins seit 2018 zu sehen. Quelle: BMF, U&K, NFS.

Die Vorsteuerpauschale gilt grundsätzlich für thesaurierende ETFs und Investmentfonds. Maßgeblich ist ein vom Gesetzgeber jährlich neu festgesetzter Basiszins, der sich am Zins für Staatsanleihen orientiert. Im Jahr 2025 ist der Basiszinssatz bei 2,53 % festgelegt worden.



Anfang 2026 werden die Depotbanken eine evtl. zu zahlende steuerliche Vorabpauschale für das Jahr 2025 berechnen und im Januar dem Geldkonto belasten. Die Besteuerung von Fondsanteilen wird vorab vorgenommen, die zu zahlende Vorabsteuer wird bei der späteren Veräußerung im Bankensystem berücksichtigt. Die Berechnungsmethodik ist komplex, daher können die nachfolgenden Erläuterungen nur einen rudimentären Überblick geben. Detaillierte Infos entnehmen Sie bitte dem Glossar oder fragen Sie Ihren Berater. Grundsätzlich gilt:

- **Ausschüttende Fonds:** Die Kapitalertragssteuer ist bei Ausschüttung im Jahr 2025 von der Bank einbehalten worden. Im Regelfall kommt es nicht zur Berechnung einer Vorabpauschale.
- **Thesaurierende Fonds:** Es wird angenommen, dass Teile der Jahresfondspreissteigerung aus Zinsen, Dividenden etc. entstanden sind. Die positive Preisdifferenz von 2025 wird im ersten Schritt als steuerpflichtiger Ertrag angenommen. Falls die Fondspreissteigerung über dem Basiszins liegt, wird allerdings der günstigere Basiszins als Berechnungsgrundlage verwendet. Die fiktive Zuwachszahl wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert. Je nach Fondsart wird auch ein Teil der fiktiv errechneten Thesaurierungserträge auf Fondsebene freigestellt (z.B. Aktienfonds 30 %, Mischfonds 15 %). Wurden Fondsanteile nicht ein ganzes Kalenderjahr gehalten, erfolgt die Berechnung zeitanteilig in 1/12.

FAZIT: Im ungünstigsten Fall beträgt die von der Bank errechnete maximale Vorabpauschalsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) etwa 0,47 % vom Fondswert, wenn das Investment im ganzen Jahr 2025 gehalten wurde. Bei Aktienfonds gilt z.B. zusätzlich noch eine Teilstellung von 30 %, somit gilt für thesaurierende Aktienfonds eine maximale Vorabpauschalsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) von ca. 0,34 % des Anlagevermögens. Der bereits über die Vorabpauschale versteuerte Ertrag wird bei Veräußerung des Fonds berücksichtigt. Erteilte Freistellungsaufräge und vorhandene Verlustverrechnungstöpfe werden angerechnet. Mehr Informationen erfahren Sie im Glossar bzw. in [der Verlinkung des BVI](#).

Es ist sichergestellt, dass es zu keiner doppelten Ertragssteuerbelastung kommt. Sie brauchen sich also um nichts kümmern. Die Bank erstellt zudem wie gewohnt eine entsprechende Jahressteuerbescheinigung. Weitere Informationen können Sie dem Glossar entnehmen bzw. bei Fragen gerne Ihren Berater kontaktieren.



CHART DER WOCHE Nr. 01 / 2026 vom 09.01.2026 Steuern

Glossar: Informationen zur Vorabpauschale des BVI: <https://www.bvi.de/fondswissen/investmentsteuern/>

Offizielle Steuerbroschüre des BVI:

https://www.bvi.de/fileadmin/user_upload/Regulierung/Investmentsteuerreform/2017_BVI_Brosch%C3%BCre_Investmentsteuerform_Online_final_mit_Hinweis.pdf

Verlinkungen zu den einzelnen Themen und Berechnungsmethoden (Quelle: NFS)

- [**Was ist die Vorabpauschale?**](#)
- [**Positiver Basiszins 2024 kann vorzeitige Steuerbelastung auslösen**](#)
- [**Vorabpauschale berechnen: Die Schritte zur Prüfung und Berechnung im Detail**](#)
- [**Beispielrechnung zur Vorabpauschale 2024**](#)
- [**Teilfreistellungen für verschiedene Fondsarten**](#)
- [**So errechnet sich die Abgeltungssteuer auf die Vorabpauschale 2024**](#)
- [**Wann und wie erfolgt die Festlegung der Vorabpauschale und die Steuerbelastung für ein Kalenderjahr?**](#)
- [**Wie regeln Depotbanken die Zahlung der fälligen Abgeltungssteuer auf die Vorabpauschale?**](#)

Wichtige Hinweise:

Wenn börsennotierte Aktienunternehmen oder andere Finanzinstrumente genannt werden, sind dies keine Empfehlungen, sondern nur allgemeine Informationen.

Bei diesen Informationen handelt es sich um Werbung der Urban & Kollegen GmbH (UK) allgemeiner Art und beinhaltet u. U. keine vollständige Darstellung von Wertpapieren oder Märkten. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen genügen nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen.

Auch berücksichtigt die Darstellung von Marktentwicklungen u.U. keine Kosten, die beim Kauf oder Verkauf oder dem Halten von Wertpapieren entstehen. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist weder ein verlässlicher Indikator für die aktuelle oder zukünftige Wertentwicklung noch stellt sie eine Garantie für die Zukunft dar. Prognosen basieren auf Annahmen, Schätzungen, Ansichten und hypothetischen Modellen oder Analysen, die sich als nichtzutreffend oder nicht korrekt herausstellen können.

Mögliche wesentliche Risiken: Kursrisiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu starken Kapitalverlusten führen können. Dieses Dokument enthält lediglich generelle Informationen. Diese stellen keine Anlageberatung bzw. Empfehlung dar. Keine Empfehlung oder Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten oder Anlagestrategien.

Diese Informationen können eine auf den persönlichen Kenntnissen und Erfahrungen, Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Anlegers zugeschnittenen Aufklärung, über die mit Wertpapieren und Anlagestrategien verbundenen Risiken nicht ersetzen. Es wird keine Haftung für Verluste übernommen, die durch den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren oder Anlagestrategien auf Grundlage dieses Werbedokumentes entstanden sind.

Über Kosten, Provisionen und Risiken informieren die offiziellen Anlegerinformationen, Vertragsunterlagen, Faktenblätter und Verkaufsprospekte. Für Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit des Inhalts übernehmen wir keine Haftung. Alle Meinungsaussagen geben die aktuelle Einschätzung der Urban & Kollegen wieder, die jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann.

Die UK hat weder die Rechte noch die Lizenz zur Wiedergabe von evtl. dargestellten Handelsmarken, Logos oder Bildern erworben, die im Werbedokument dargestellt sind und dienen lediglich der Veranschaulichung.

Die Anlageberatung und Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WpIG) bieten wir Ihnen ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 3 Abs. 2 WpHG für Rechnung und unter der Haftung der NFS Netfonds Financial Service GmbH, Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg (NFS) an. Die NFS ist ein Wertpapierinstitut gem. § 2 Abs. 1 WpIG und verfügt über die erforderlichen Erlaubnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Weitere Informationen finden Sie in unseren Kundenersteinformationen sowie im [Impressum](#) der Urban & Kollegen GmbH Vermögensmanagement (www.urban-kollegen.de).

Urban & Kollegen GmbH Vermögensmanagement
Josef-Neumeier-Str. 2
84503 Altötting
Tel.: +49 (0)8671 / 9690-0
Fax: +49 (0)8671 / 9690-11
info@urban-kollegen.de
www.urban-kollegen.de